



Arbeitsmarktservice
Österreich

ZI BGS/AUS/13101/0132-01

Der Vorstand

Wien, 15. März 2001

Parlamentsdirektion
zHd Frau Dr Susanne Janistyn
Parlament
1017 Wien

Auskunft: Dr Lobner
Telefon (01) 33 178-214
Telefax (01) 33 178-120
e-mail: michaela.lobner@001.ams.or.at

Ihre ZI 13440.0060/1-L1.3/2001 vom 1.3.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

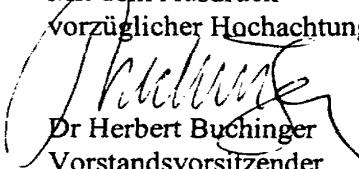
zum Entwurf einer Novelle der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofgesetze, der uns unter der oben angeführten Geschäftszahl übermittelt wurde, erlaubt sich das Arbeitsmarktservice Österreich folgende Stellungnahme abzugeben:

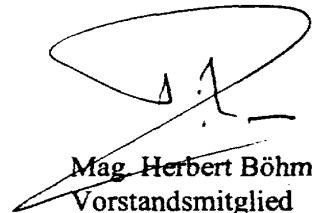
Die Unterbrechung eines Berufungsverfahrens aufgrund eines Beschwerbeverfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof hat sowohl für den Berufungswerber wie für die angerufene Behörde große Vorteile. In diesem Sinne begrüßen wir auch die Unterbrechung der Beschwerdefrist (an den VwGH) für Verfahren, die in der Berufungsinstanz bereits erledigt wurden. Im einzelnen aber würde das AMS eine Präzisierung des Entwurfs bzw ergänzende gesetzliche Regelung zu folgenden Fragen für notwendig erachten:

1. Warum ist eine Einschaltung des Unterbrechungsbeschlusses im Internet nur im Rahmen von VfGH-Beschwerden vorgesehen, und nicht auch bei VwGH-Beschwerden?
2. Eine persönliche Benachrichtigung des Berufungswerbers über die Unterbrechung durch die angerufene Behörde scheint unumgänglich, schon um Devolutionsanträge an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu vermeiden. Bei VfGH-Anhängigkeit ist eine solche Benachrichtigung offenbar vorgesehen, da die Parteien eine Fortsetzung des Berufungsverfahrens verlangen können. Warum soll diese Möglichkeit bei VwGH-Anhängigkeit ausgeschlossen sein?

A-1200 Wien
Treustraße 35-43
Telefon (+43 1) 33178-0, Telefax (+43 1) 33178-150
Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 06 000 839
DVR 0783307, DVR 0783293
UID Nr ATU 38908009

3. Wie wirkt die Unterbrechung in bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfristen für die Berufungsbehörden, wenn – wie etwa im Ausländerbeschäftigungsgesetz – der Ablauf dieser Frist eine Berechtigung des Berufungswerbers auslöst? Darf auch in solchen Fällen von einer Hemmung der Entscheidungsfrist (§ 38 AVG) ausgegangen werden?
4. Welche rechtlichen Wirkungen hat die Unterbrechung etwa in bezug auf Beteiligte des Verfahrens, die von einer aufschiebenden Wirkung der Berufung begünstigt sind (zB Weiterbeschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers bei Einbringung einer Berufung bis zum Abschluß des zweitinstanzlichen Verfahrens – Beurteilung der Beschäftigungszeiten nach diversen arbeitsrechtlichen Regelungen)?
5. In § 26a Abs 3 VwGG ist der Beginn der neuen Beschwerdefrist nicht ganz verständlich. Sollte die Frist nicht erst nach der Entscheidung der Berufungsbehörde (Abs 1) zu laufen beginnen, und der der Verlautbarung folgende Tag nur die Fortsetzung des Berufungsverfahrens in Hinblick auf Devolutionsanträge oder Säumnisbeschwerden markieren?
6. Wenn die Verlautbarung der Entscheidung eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 Z 3 AVG ermöglichen und damit eine Beschwerde verhindern soll, wäre es dann nicht zweckmäßiger, mit dem Tag nach der Verlautbarung die Frist nach § 69 Abs 2 bzw Abs 3 AVG in Gang zu setzen? Oder verfolgt die Unterbrechung der Beschwerdefrist eine andere Zielrichtung?
7. Sind abgeschlossene Berufungsverfahren iS von § 26a Abs 2 neu VwGG jedenfalls von Amts wegen wiederaufzunehmen, (oder der Bescheid aufzuheben und abzuändern), wenn eine anderslautende Entscheidung des VwGH verlautbart wird, und wie würde sich eine Klagosstellung der Partei während der Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens in bezug auf die Kosten auswirken (Reduktion des Pauschbetrages iS von § 56 VwGG)?

Mit dem Ausdruck
Vorzüglicher Hochachtung

Dr. Herbert Buchinger
Vorstandsvorsitzender


Mag. Herbert Böhm
Vorstandsmitglied